



# Der EU-Durchführungsbeschluss – Auswirkungen der geänderten Rechtslage auf die ALB-Ausrottung im Wald in Bayern

Fachtagung 21.07.2015 am IPS in Freising

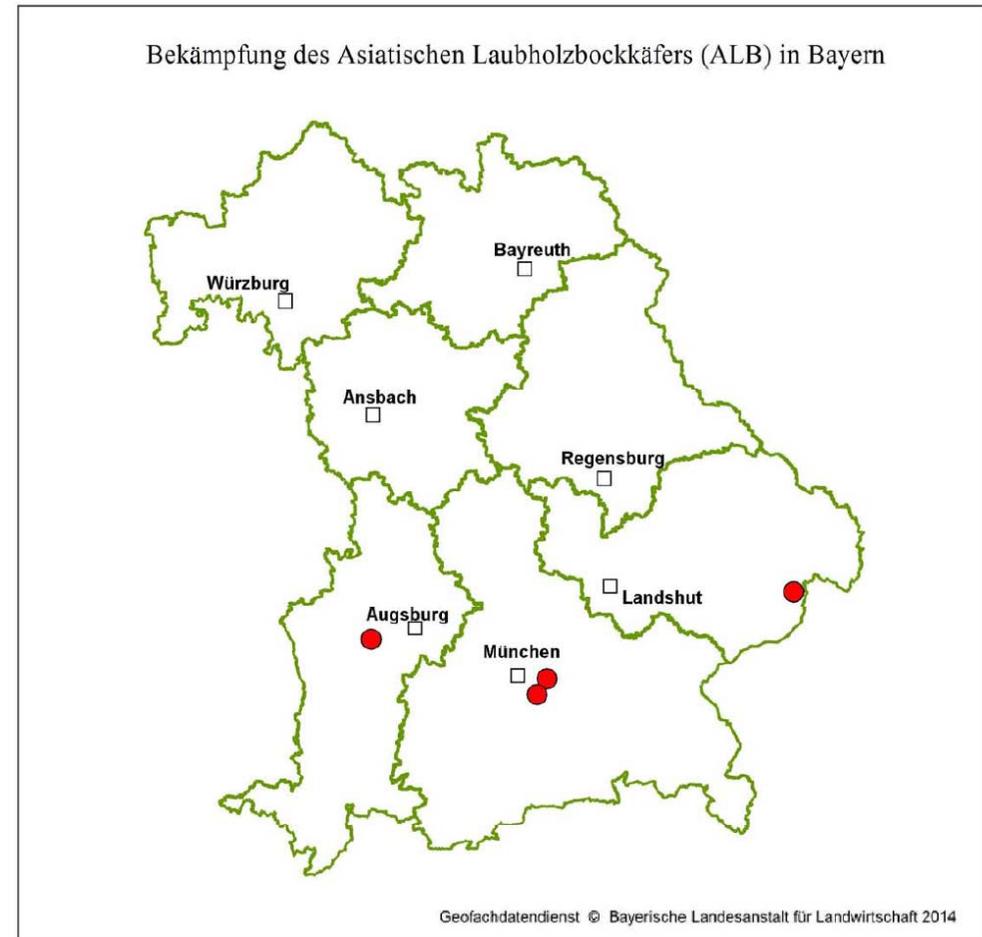
Dr. Ralf Petercord

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

# ALB-Befall in Deutschland

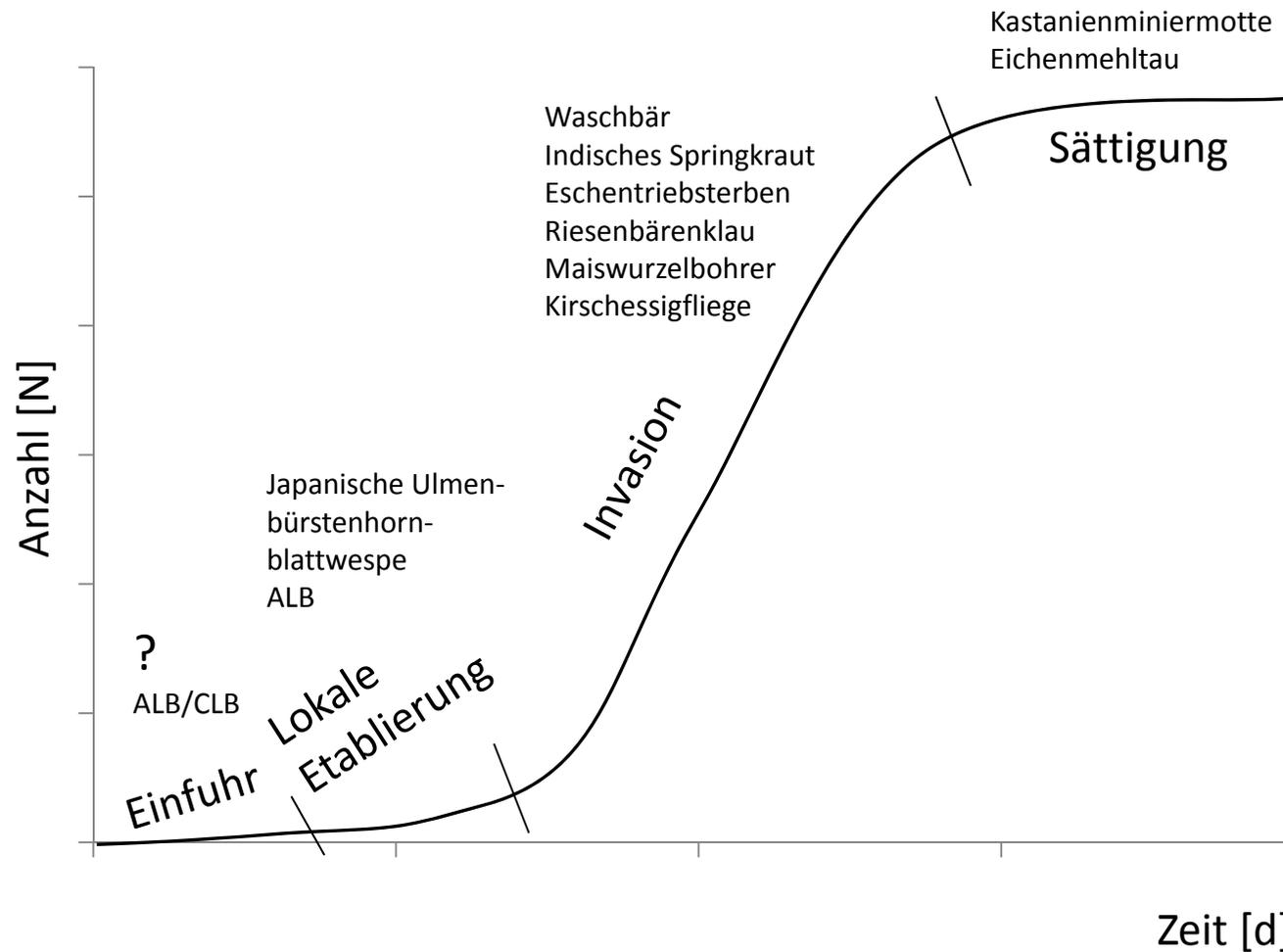


- **Neukirchen am Inn**, April 2004
- Bornheim (Bonn), Oktober 2005
- Weil am Rhein Juli 2011, Mai 2012
- **Feldkirchen**, Oktober 2012
- Worbis, August 2013
- **Neubiberg**, September 2014
- Magdeburg, September 2014
- **Schönebach**, Oktober 2014
- Grenzach-Wyhlen, Juni 2015



Erstellt am: 27.11.2014

# Phasen des Invasionsprozesses

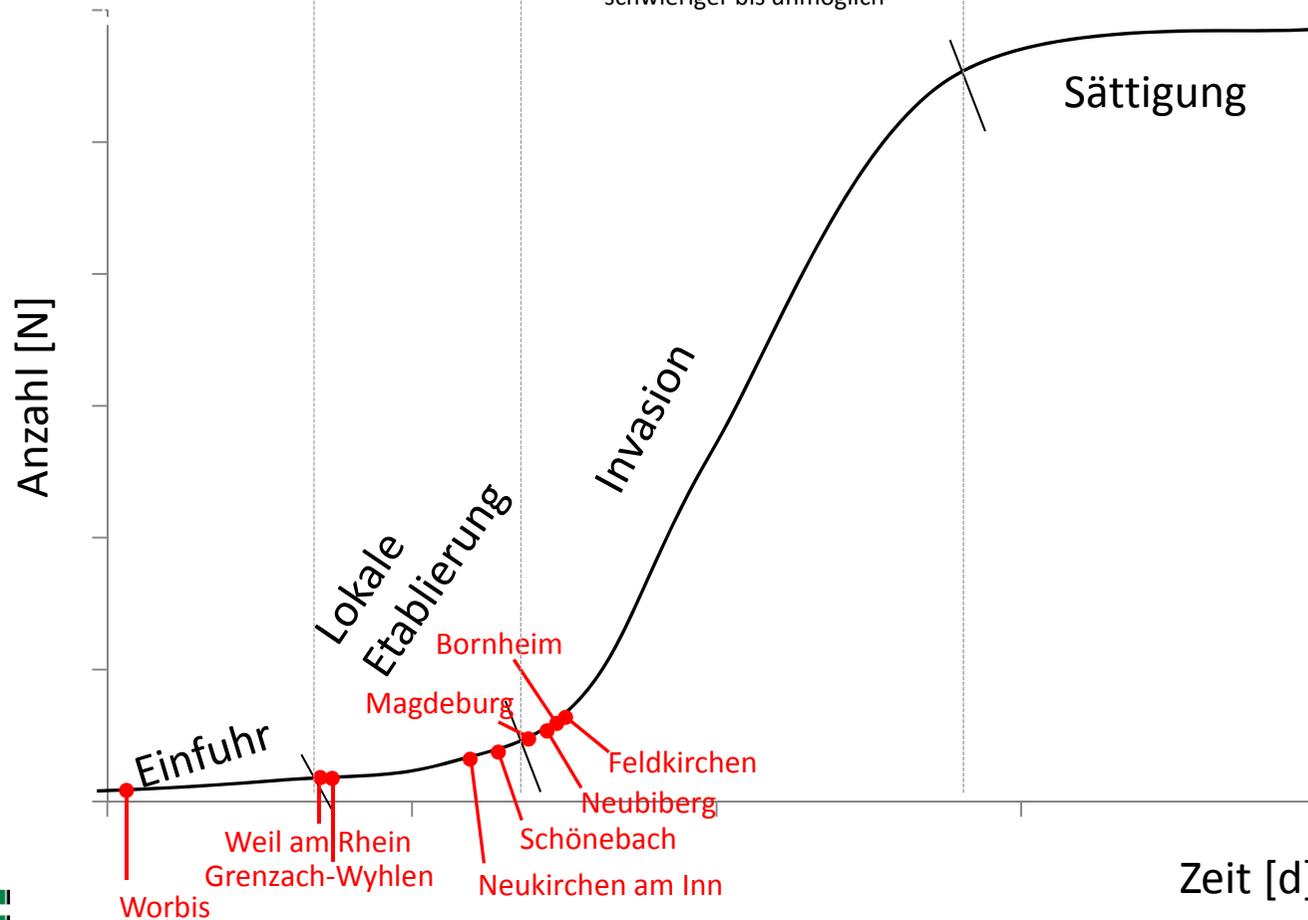


# Phasen des Invasionsprozesses



Bedeutung der Einfuhrkontrolle  
Erkennung des Schadorganismus  
Ausrottungs-möglichkeit

|             |         |  |                                       |
|-------------|---------|--|---------------------------------------|
| Hoch        | Keine   | Keine  | Keine                                 |
| sehr schwer | schwer  | zunehmend leichter                               | sehr leicht - die Art ist omnipräsent |
| leicht      | möglich | möglich aber zunehmend schwieriger bis unmöglich | unmöglich                             |



# Durchführungsbeschluss 2015/893 vom 09.06.2015 (Aktz. C(2015) 3772)



Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung dieses Schadorganismus

- Einfuhr der spezifizierten Pflanzen (Artikel 2)
- Einfuhr von spezifiziertem Holz (Artikel 3)
- **Verbringung spezifizierter Pflanzen innerhalb der Union** (Artikel 4)
- **Verbringung von spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb der Union** (Artikel 5)
- Erhebungen zu dem spezifiziertem Organismus (Artikel 6)
- **Abgegrenzte Gebiete** (Artikel 7)
- Berichterstattung (Artikel 8)

# "Spezifizierte Pflanzen"



## Der Bayerische Weg: 15 + 1

1. Acer spp. - Ahorn
2. Aesculus spp. - Roßkastanie
3. Alnus spp. - Erlen
4. Betula spp.- Birken
5. Carpinus spp.- Hainbuchen
6. Cercidiphyllum spp. - Katsurabaum
7. Corylus spp. - Hasel
8. Fagus spp. - Buchen
9. Fraxinus spp.- Eschen
10. Koelreuteria spp.- Blasenbaum
11. Platanus spp.- Platanen
12. Populus spp. - Pappeln
13. Salix spp.- Weiden
14. Tilia spp.- Linden
15. Ulmus spp. - Ulmen
16. Sorbus spp.

Durchführungsbeschluss



Befall in Bayern

# "Wirtspflanzen"



1. Acer spp. – Ahorn
2. Aesculus spp. – Roßkastanie
3. Alnus spp. – Erlen
4. Betula spp. – Birken
5. Carpinus spp. – Hainbuchen
6. Cercidiphyllum spp. – Katsurabaum
7. Corylus spp. – Hasel
8. Fagus spp. – Buchen
9. Fraxinus spp.- Eschen
10. Koelreuteria spp.- Blasenbaum
11. Platanus spp.- Platanen
12. Populus spp. – Pappeln
13. Salix spp. – Weiden
14. Tilia spp. – Linden
15. Ulmus spp. – Ulmen
16. Sorbus spp.
17. Albizia spp. – Seidenbaum
18. Buddleja spp. – Sommerflieder
19. Celtis spp. – Zürgelbaum
20. Elaeagnus spp. – Ölweide
21. Hibiscus spp. – Eibisch
22. Malus spp. – Apfel
23. Melia spp. – Zedrachgewächse
24. Morus spp. – Maulbeere
25. Prunus spp. – Kirsche/Pflaume
26. Pyrus spp. – Birne
27. Quercus rubra – Roteiche
28. Robinia spp. – Scheinakazie
29. Sophora spp. – Schnurbaum

# "Spezifiziertes Holz"



Holz, das ganz oder teilweise aus den **spezifizierten Pflanzen** gewonnen wurde:

1. Rohholz, das ganz oder teilweise die natürlicher Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder die natürliche Rundung seiner Oberfläche verloren hat(vom Splint befreit oder zwei-oder vierseitig grob zugerichtet)
2. Rohholz mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsstoffen behandelt
3. Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert, oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4. Bahnschwellen aus Holz
5. Vorgefertigte Gebäude aus Holz
6. Holzpfähle gespalten; Pfähle und Pflöcke
7. Brennholz
8. Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln,
9. Holzabfälle oder Holzausschuss (nicht verpresst)

# "Spezifiziertes Holzverpackungs- material"



- ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holzverpackungsmaterial

# Abgegrenzte Gebiete



- Vorkommen des ALB
- Befallszone (umfasst alle Pflanzen mit Schadsymptomen)
- + Pufferzone mit Radius von mindestens 2 Kilometern (1 Kilometer?)

## Maßnahmen:

- unverzügliche Fällung befallener Pflanzen
- Fällung aller spezifizierten Pflanzen (befallsverdächtig) im Radius von 100 m um befallenen Pflanzen
- Prävention jeder Verbringung potentiell befallenen Materials
- Verbot der Anpflanzung neuer spezifizierter Pflanzen in der Fällungszone
- Intensive Überwachung aller **Wirtspflanzen** in der Quarantänezone (mind. 1 mal jährlich in Kronenhöhe)

# Verbringung spezifizierter Pflanzen innerhalb der Union



- Verbringung bedingt Pflanzenpass und Standzeit von mindestens 2 Jahren am Erzeugungsort
    - a. der registriert ist
    - b. der mindestens zwei mal im Jahr gründlich amtlich untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des spezifizierten Organismus gefunden wurden und
    - c. an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben
      - auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung bestanden hat oder
      - Auf der eine geeignete Präventivbehandlung angewandt wurde oder
      - Bei jeder Partie spezifizierter Pflanzen eine gezielte destruktive Probenahme (10 %) durchgeführt wurde
- und wo im Umkreis von mind. 1 Kilometer bei der jährlichen amtlichen Erhebung zum Vorkommen der Art keine Anzeichen des Vorkommens festgestellt wurden.

# Verbringung spezifizierter Pflanzen innerhalb der Union



- Gilt auch für Pflanzen die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort innerhalb einer Quarantänezone eingebracht wurden.
  - **Problem des Pflanzenhandels (auch Gartenmärkte)**
- **keine Wildlingswerbung (> 1cm) in der Quarantänezone!**

# Verbringung spezifiziertem Holz innerhalb der Union



- Verbringung bedingt Pflanzenpass
  - a. entrindet und
  - b. Sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Kerns) erhitzt worden ist.

## Ausnahme:

Holz in Teilen von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite (Technisch möglich?)

**Gilt auch für Holz das nicht aus der Quarantänezone stammt, aber in diese eingebracht wurde (Holzhandel)!**

# Verbringung spezifizierten Holzverpackungsmaterials innerhalb der Union



- Verbringung bedingt:
  - a. zugelassenen Behandlung ISPM 15 und
  - b. entsprechende Markierung





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!